

stellung und Anwendung dieser Rechtsbehelfe doch nicht so nebenfächlich und unbedeutend sind, wie es aus den ablehnenden Antworten vieler Handelskammern herausklingt. Doch zeigt sich bei einer Zusammenstellung der abgegebenen Gutachten, daß die meisten aller Gutachten die Verhältnisse der Reisenden, die ihnen obliegenden Pflichten und die diesen zustehenden Rechte betreffen. Allein 22 Gutachten betreffen Reisespesen, ferner betreffen das Dienstverhältnis der Reisenden 11 Gutachten über Provisionsgewährung. Andere Gutachten wieder betreffen das Innehalten der Geschäftsstunden durch den Reisenden, den Reisevorschub, die Aufwendungen, Fahrgelder, Kofferfracht der Reisenden, die Reisespesenersparnis oder neuerdings Unterhaltersparnis genannt. Der Anspruch auf Reisetätigkeit erscheint ebenfalls öfters, ebenso Art und Umfang der Tätigkeit des Reisenden, die Vollmacht des Reisenden und dessen Berichterstattung.

Über die Verhältnisse anderer Angestellter sind die Gutachten vielseitiger, allerdings kommt die Gratifikation in jeder Form mehrfach vor, Vorstellungskosten neunmal. Im übrigen aber werden Gutachten genannt über die Rechteigenschaft des Dienstverhältnisses verschiedener kaufmännischer Angestellten, wie der Dekorateur, der Schlächtermamsell, der Abonnentensammler, der Werkstattschreiber. Die Überstundenvergütung und Entschädigung für Sonntagsarbeit ist auch Gegenstand von Gutachten gewesen, auch die sogenannte freie Station (Aufnahme des Gehilfen in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals), endlich die Lantieme und eine Menge anderer Einzelfragen aus dem Angestelltenverhältnis. Einzelne mitgeteilte Ortsgebräuche und Handelsverkehrssitten über Arbeitsverhältnisse sind gelegentlich der Beurteilung streitiger Einzelfälle entstanden, so daß ihnen eine allgemeine Bedeutung kaum beizumessen ist.

An wichtigeren Gutachten dauernder und allgemeiner Bedeutung seien hier die nachstehenden veröffentlicht: